



## 1/11.3

# **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen auf den "Böckinger Wiesen" Gemarkung Heilbronn- Böckingen und Heilbronn-Klingenberg**

vom 2. Juli 1984

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 16 vom 10. August 1984

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und § 96 Abs. 1 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

## **Inhalt**

|                                                                                      |   |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Räumlicher Geltungsbereich .....                                                 | 2 |
| § 2 Schutz der weiteren Schutzzone .....                                             | 3 |
| § 3 Schutz der engeren Schutzzone .....                                              | 5 |
| § 4 Schutz der Fassungsgebiete .....                                                 | 6 |
| § 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken ..... | 7 |
| § 6 Befreiung .....                                                                  | 7 |
| § 7 Ordnungswidrigkeiten .....                                                       | 7 |
| § 8 Inkrafttreten .....                                                              | 7 |



## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen "Böckinger Wiesen" der Stadt Heilbronn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1. den Fassungsbereich (Zone I)
2. die engere Schutzzone (Zone II)
3. die weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Böckingen, Flur 0 Böckingen, Flur 1 Klingenberg und Gemarkung Heilbronn, Flur 2 Sontheim im Stadtkreis Heilbronn.

(4) Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst folgende Flurstücke:

1. Tiefbrunnen A eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 878 der Gemarkung und Flur Böckingen
2. Tiefbrunnen B eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 955 der Gemarkung und Flur Böckingen
3. Tiefbrunnen C eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 7094 der Gemarkung und Flur Böckingen
4. Tiefbrunnen D eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 913/2 der Gemarkung und Flur Böckingen
5. Tiefbrunnen E Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 827 und 828 der Gemarkung und Flur Böckingen
6. Tiefbrunnen F eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 7139 der Gemarkung und Flur Böckingen
7. Tiefbrunnen G eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 7190 der Gemarkung und Flur Böckingen
8. Tiefbrunnen H Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 7181 und 7182 der Gemarkung und Flur Böckingen.

(5) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst die Grundstücke:

1. Auf Gemarkung und Flur Böckingen die Grundstücke Flst. Nr. 532, 533, 608 (FW), 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642 (FW), 642/1, 642/2, 642/3, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727 (FW), 727/1, 727/2, 728, 729, 730 (FW), 730/1, 730/2, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783 (FW), 783/1 (FW), 784, 787, 788, 793, 794, 795, 796, 797, 798/2, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805/1, 805/2, 806, 807, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 834 (FW), 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848 (FW), 848/1, 848/2, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 880, 881, 882, 883, 884, 884/1 (FW), 885, 886, 887, 888/1, 888/2, 889, 890, 891 (FW), 891/1, 891/2, 892, 893, 894, 895, 896, 904/1, 904/2, 905, 906, 907, 908 (FW), 908/1, 908/2, 909, 910, 911, 912, 913/1, 913/2, 914, 915, 916, 917 (FW), 922 (FW), 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929/1, 929/2, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959 (FW), 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 976/1, 976/2, 977, 978, 979, 979/1, 979/2, 980/1, 981/1, 983 (FW), 1015/3 (FW), 1016/1, 1017/1, 1017/2, 1018, 1019/1, 1020/1, 1021, 1022/1, 1023, 1024, 1025,



- 1026, 1027, 1028/1, 1029/1, 1030, 1031/1, 1032, 1033, 7075 mit Geb. 1 Reitgraben, 7076, 7077, 7078, 7079, 7080, 7081, 7082, 7083, 7084, 7085, 7086, 7086/1 (FW), 7087, 7088, 7089, 7091, 7092, 7093, 7094, 7095, 7096, 7097, 7098, 7099, 7100, 7101, 7102, 7103, 7104, 7105, 7106, 7110, 7110/1 (FW), 7111, 7112, 7113, 7114, 7115, 7116, 7117, 7118, 7119, 7120, 7120/1 (FW), 7121, 7122, 7123, 7124, 7125, 7126, 7127, 7128, 7131, 7132, 7133, 7134, 7135, 7136, 7137, 7138, 7139, 7140, 7140/1 (FW), 7140/2 (FW), 7141, 7142, 7143, 7144, 7145, 7146, 7147, 7148, 7149, 7150, 7151, 7152, 7154, 7155, 7156, 7157, 7158, 7159, 7160, 7161, 7162, 7163, 7164, 7165, 7166, 7167, 7168, 7169, 7170, 7171, 7172, 7175, 7176, 7177, 7178, 7179, 7180, 7180/1 (FW), 7181, 7182, 7183, 7184, 7185, 7186, 7187, 7188, 7189, 7190, 7191, 7192, 7193, 7194, 7195, 7196, 7197, 7198, 7199, 7200, 7201, 7202, 7203, 7204, 7205, 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7211, 7212, 7213, 7214, 7215, 7216, 7217, 7218, 7219, 7220, 7220/1 (FW), 7221, 7222, 7223, 7224, 7225, 7226, 7227, 7228, 7229, 7231, Teile der Grundstücke Flst. Nr. 1/5 (E.B.) mit Geb. 2, 607 (FW), 7149/1 (FW), sowie für die östliche Begrenzung der engeren Schutzzone Teile der Grundstücke - die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Schutz-Gebietskarte im Maßstab 1 : 500 (Anlage 3) - Flst. Nr. 1/5 (E.B.), 481, 482 (FW), 512 (FW), 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 534, 535, 545 (FW), 792 (FW), 7149/1 (FW);
2. auf Gemarkung Böckingen, Flur 1 Klingenberg, die Grundstücke Flst. Nr. 138/3, 138/5, 139, sowie Teile des Flst. Nr. 1/2 (E.B.).

(6) Der Umfang und die Grenzen der weiteren Schutzzone (Zone III) sowie die genaue Abgrenzung der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 2500 und 1 : 500 sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10000 (Anlage 1, 2 und 3). Die Verordnung mit Karten liegt vom achten Tage der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg an für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung Wasserwirtschaft) und beim Bürgermeisteramt der Stadt Heilbronn - Amt für öffentliche Ordnung - aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloss, 7140 Ludwigsburg, verwahrt sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Schutz der weiteren Schutzzone**

- (1) In der weiteren Schutzzone - Zone III - sind verboten:
1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden, bearbeiten, herstellen, lagern oder vertreiben;
  2. Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht ausreichend behandelt oder vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet entfernt werden;
  3. das Beseitigen von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund;
  4. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;



5. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
6. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
7. das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
  - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
  - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
  - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
  - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40 000 l eines oberirdischen Lagerbehälters 100 000 l nicht übersteigt;
8. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
9. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist;
10. das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt;
11. das Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
12. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
13. die Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung;
14. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
15. das Versickern und Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser;
16. das Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist;
17. das Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist;
18. das Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen;



19. das Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist;
20. die Vornahme von Bohrungen oder sonstigen Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser;
21. die Vornahme von Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben;
22. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
23. die Vornahme von Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Heilbronn durchgeführt werden;
24. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Tunnelbauten;
25. das Errichten und Betreiben von Campingplätzen;
26. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist;
27. das Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen;
28. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von militärischen Anlagen;
29. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 3**

#### **Schutz der engeren Schutzzone**

(1) In der engeren Schutzzone - Zone II - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 2);
2. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung;
3. das Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt;
4. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
5. das Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften;
6. das Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, das Aufstellen von Wohnwagen;
7. das Herstellen von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als einem Meter Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben - die Befugnis zur Reinigung bestehender Wassergräben bleibt unberührt;



8. das Anlegen von Friedhöfen;
9. das Anlegen oder das wesentliche Ändern von Verkehrsanlagen;
10. das Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr;
11. das Durchleiten von Abwässer und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers;
12. das Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen;
13. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
14. das Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben;
15. das Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe;
16. das Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost);
17. das Ausbringen von Fäkalien;
18. das Anlegen von Vorratslagern für Dungstoffe;
19. das offene Lagern mineralischer Düngemittel;
20. das Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln;
21. das Ausbringen von Silagewässern;
22. das Errichten von Weidehütten, Pferchen, Melkständen, Viehtränken und die Anlage von Viehansammlungen;
23. das Umbrechen von Wiesen in Ackerland;
24. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

## **§ 4**

### **Schutz der Fassungsbereiche**

(1) Im Fassungsbereich - Zone I - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und die engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3);
2. das Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
3. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
4. jegliches Düngen;
5. jegliche Nutzung außer Mähen;
6. das Betreten durch Unbefugte.



## **§ 5**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Heilbronn und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen und den Fassungsbe-  
reich umzäunen.

## **§ 6**

### **Befreiung**

(1) Die Stadt Heilbronn - Amt für öffentliche Ordnung - kann auf Antrag von den Verboten dieser Ver-  
ordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfor-  
dern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Ei-  
genschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zu-  
rückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Ein-  
schränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner  
Eigenschaften zu schützen.

(3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für die Maßnahmen des Wasserversorgungsunterneh-  
mens, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem  
Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Heilbronn rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vor-  
sätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung ver-  
bundenen Auflagen zu erfüllen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Heilbronn vom 11. Januar 1974 zum Schutz der Trink-  
wassergewinnungsanlagen der Stadt Heilbronn auf den "Böckinger Wiesen", Gemarkung Heil-  
bronn-Böckingen und Heilbronn-Klingenberg aufgehoben.